

Fotokopie

Satzung
Institut für Vernetztes Denken Bredeneek gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Institut für Vernetztes Denken Bredeneek gemeinnützige GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schloss Bredeneek, 24211 Lehmkuhlen.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der gemeinnützigen Unternehmergesellschaft ist

- (a) die Förderung der Bürgerbildung in den Bereichen des Leitbildes einer Bürgergesellschaft, des systemisch-evolutionären und vernetzten Denkens sowie kommunikativer Fähigkeiten;
- (b) die Durchführung von Forschungsaktivitäten zum Natur- und Umweltschutz;
- (c) die Entwicklung sowie Verbreitung von Methoden zur ökologisch nachhaltigen Ressourcen-Bewirtschaftung.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) die Förderung, Planung sowie Durchführung von regionalen und überregionalen Projekten zur Jugend- und Erwachsenenbildung;
- (b) systemische Analysen komplexer gesellschaftlicher Problemstellungen;
- (c) eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit mittels Publikationen, Medienkampagnen, Vorträgen, Ausstellungen, Diskussions-/ Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren;
- (d) Initiieren und Pflege von Kooperationen mit Partnern.

- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind.

Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die gemeinnützige Stiftung Bürgerschloss Bredeneek e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- (6) Die Gesellschaft ist im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO berechtigt, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Alleingesellschafter ist die Stiftung Bürgerschloss Bredeneek e.V. mit einer Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals.
- (3) Die Einlage ist in bar und sofort in voller Höhe zu erbringen.
- (4) Die Gründungskosten werden aus dem Stammkapital getragen bis zu einem Höchstbetrag von 300,-.

§ 5 Dauer und Auflösung der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet. Ihre Auflösung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31.12. endet.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer und mindestens einen Prokuristen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer und der Prokuristen ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Anstellungsvertrag und aus der Geschäftsordnung.
- (3) Bei mehreren Geschäftsführern muss die Gesellschafterversammlung in der Geschäftsordnung mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten sowie Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung festlegen.
- (4) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei

Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (5) Jedem Geschäftsführer oder Prokuristen kann von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (6) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss aufzustellen und zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet — nach Ablauf des Rumpfgeschäftsjahres — jährlich in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (3) Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist.
- (5) Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über
 - (a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung von Lageberichten und die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - (b) die Anzahl, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Prokuristen und Änderungen ihrer Anstellungsverträge;
 - (c) die Wahl des Abschlussprüfers.

- (6) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen formlos gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit ist ebenfalls Absatz (3) anzuwenden.
- (7) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind zu protokollieren.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen.

Notarbescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 GmbHG bescheinige ich, dass die in dem vorstehenden Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragenen Institut für Vernetztes Denken Bredeneek gemeinnützige GmbH (noch eingetragen als Institut für Vernetztes Denken Bredeneek gemeinnützige Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)) wiedergegebenen geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom 22.10.2020 (meine Urkunde Nr. 1025/2020) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Gesellschaftsvertrag übereinstimmen.

Kiel, den 22. Oktober 2020

L. S.

gez. Becker
Notar